

# Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 19.09.2023

SR/BerVoSr/521/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	27.09.2023	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Az:

## Haushaltsplan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024; hier: Vorstellung des 1. Entwurfshaushaltes

### Zusammenfassung:

Frühzeitige Vorstellung und Beratung über den ersten doppischen Haushaltsplan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024; Festlegung des weiteren Verfahrens

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Payenda, Said Ramez am 19.09.2023

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 19.09.2023

Koop, Axel am 19.09.2023

Payenda, Said Ramez am 19.09.2023

### Sachverhalt:

Bis 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig-Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 konnten die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppisches Rechnungswesen anwenden. Mittlerweile haben die meisten Kommunen auf die Doppik umgestellt. 2020 hat der Landtag die endgültige Umstellung auf ein doppisches Haushaltsrecht beschlossen. Das doppische Haushaltsrecht orientiert sich am Rechnungswesen der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abgebildet und ein realitätsnaher Ressourcenverbrauch dargestellt. Somit werden die Haushaltspläne (Stadt Ratzeburg und Schulverband Ratzeburg) für das Jahr 2024 bereits auf doppischer Basis erstellt (vorher kamerale Basis). Das kommunale doppische Haushaltsrecht orientiert sich an dem in der privaten Wirtschaft vorherrschenden Rechnungswesen der doppelten Buchführung. Die schleswig-holsteinische kommunale Doppik basiert im Wesentlichen auf den Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB). Die Vorteile der Doppik gegenüber der Kameralistik bestehen in der Abbildung sämtlicher Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz sowie in der Darstellung eines realitätsnahen Ressourcenverbrauchs. Aus dem doppischen Rechnungswesen kann durch periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen der wirtschaftliche Erfolg abgeleitet werden.

Die Stadt Ratzeburg hat gemäß 77 Absatz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Laut § 75 Absatz 1 GO, ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung

gesichert ist. Sie ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen (§ 75 Absatz 2 GO). Die Steuerung des Haushalts bzw. der Budgets soll auf der Grundlage des Leitbildes und der strategischen Ziele der Stadt Ratzeburg erfolgen. Das Hauptziel ist neben der Verbesserung der Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner die „Sicherstellung der kommunalen Aufgaben unter Berücksichtigung einer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts“. Gemäß § 75 Absatz 3 GO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich findet bei einer Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung gemäß § 26 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) im Ergebnisplan statt. Der Haushalt ist demnach ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Die Haushaltsansätze für die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für den Haushalt 2024 einschließlich mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2025 - 2027 wurden in ihrer voraussichtlichen Höhe errechnet bzw. sorgfältig geschätzt.

Daraus ergibt sich für die Haushaltsplanung 2023 folgendes Bild:

### 1. Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge:	40.166.200 €
Gesamtbetrag Aufwendungen:	41.631.500 €

Damit weist der Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag (= Zuschussbedarf) in Höhe von 1.465.300 € aus. Somit ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht. Zugleich weist die mittelfristige Ergebnisplanung für den Betrachtungszeitraum 2025 bis 2027 ebenfalls Jahresfehlbeträge aus.

### 2. Finanzplan

#### a) laufende Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag Einzahlungen:	39.445.300 €
Gesamtbetrag Auszahlungen:	38.905.100 €

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich somit auf (+) 540.200 €.

#### b) Investitionstätigkeit / Kreditaufnahme

Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.663.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen (ohne Tilgung von Krediten)	8.306.700 €

Damit ergibt sich ein Saldo in Höhe von 5.643.400 €, der den rechnerischen Gesamtbetrag für Kredite zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darstellt (= Kreditobergrenze).

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Tilgung beträgt 934.000 €.

#### c) Finanzmittelfehlbetrag

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 540.200 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 5.643.400 €

Somit beträgt der Finanzmittelfehlbetrag **5.103.200 €**. Die Finanzierung der Differenz ist durch die Aufnahme von Krediten geplant.

Die Berechnungen zum Kommunalen Finanzausgleich beruhen auf der Mai-Steuerschätzung 2023. Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Weltgeschehen, bleibt abzuwarten inwieweit sich diese als verlässlich herausstellen. Nachträgliche Änderungen im Zuge der abschließenden Festsetzung des Finanzausgleichs können von daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Schulkostenbeiträge für die Lauenburgische Gelehrtenschule wurden noch nicht abschließend berechnet. Ebenso wird sich aufgrund der Umstellung auf die Doppik die Berechnung der Schulverbandsumlage ändern; auch hier sind Planentwurf vorerst nur vorläufige Werte veranschlagt.

Die Personalaufwendungen sind noch nicht den einzelnen Produkten zugeordnet, sondern vorerst zentral veranschlagt und berücksichtigen noch keine Veränderungen bzgl. etwaiger Stellenmehrbedarfe.